

Hinweisblatt

**zum Vordruck über den Antrag auf Bewilligung von Ratenzahlung
sowie
zum Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

Stundung oder Ratenzahlung gem. § 59 LHO kann nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages bzw. zur Feststellung, ob die beantragte Ratenhöhe (Mindestratenhöhe 10,00 EUR) in angemessenem Verhältnis zum Einkommen steht, wird gebeten, den anliegenden Fragebogen richtig und vollständig auszufüllen und mit den entsprechenden Belegen (Lohnbescheinigung, Kontoauszüge usw.) der Kosteneinzugsstelle der Justiz unter Angabe des Kassenzeichens auf einem der folgenden Wege zu übermitteln:

Postalisch: Altstädter Ring 7, 13597 Berlin

Per Fax: (030) 90157-428

Per E-Mail: poststelle.kej@ag-sp.berlin.de

Ohne die Vorlage von Belegen ist eine Bewilligung des Antrages nicht möglich!